

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	30.08.2019		
Geschäftszeichen	SUB III – Uhl		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 12.11.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 318/19

Betreff: Ausweitung Plakatierungsverbotszone in der Innenstadt und Gestaltungsgrundsätze für die Außenbewirtschaftung
- Beschluss -

- Anlagen:**
- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Photos Plakatierungssituation - nur elektronisch - | (Anlage 1a-c) |
| 2 | Lageplan mit Einzeichnung Erweiterung der Plakatierungsverbotszone | (Anlage 2) |
| 3 | Gestaltungsgrundsätze für die Außenbewirtschaftung - nur elektronisch - | (Anlage 3) |

Antrag:

1. Der Ausweitung der Plakatierungsverbotszone zustimmen.
2. Die "Gestaltungsgrundsätze für die Außenbewirtschaftung" zur Kenntnis nehmen.

Christ

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, BM 3, C 3, KA, LI, OB, VGV	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Plakatierungsverbotszone

1.1. Bestehende Plakatierungsverbotszone

Überhandnehmende Plakatierung im öffentlichen Raum wirkt sich in hohem Maße negativ auf das Stadtbild aus. Die Stadt wird damit als Erlebnisraum für den Besucher und Bewohner beeinträchtigt, und der Handel bekommt die mangelnde Attraktivität seines Umfeldes durch Umsatzeinbußen zu spüren. Um dies zu vermeiden, ist schon 2009 mit GD 043/09 ein großer Teil der Ulmer Innenstadt als Plakatierungsverbotszone ausgewiesen worden. Hier ist jegliche Plakatierung ausgeschlossen, mit Ausnahme von zulässiger Wahlwerbung und einer über die Kulturabteilung der Stadt organisierten Werbung für besondere Kulturereignisse an den sog. "Kultursäulen". Dies sind kleine Litfaßsäulen, von denen momentan 5 Stück im Bereich der Plakatierungsverbotszone aufgestellt sind.

Die 2009 festgelegte Plakatierungsverbotszone umfasst wichtige Kernstadtbereiche und das Donauufer. Damals nicht berücksichtigt worden sind die Hafengasse und der Judenhof, da man dort seinerzeit noch nicht die Notwendigkeit einer Untersagung der Plakatierung gesehen hat.

1.2. Gegenwärtige Plakatierungssituation Hafengasse und Judenhof

Die freie Plakatierung aus der 2009 beschlossenen Plakatierungsverbotszone wurde verdrängt und ist damit auf andere Standorte ausgewichen. Insbesondere Hafengasse und Judenhof sind inzwischen sehr belebte und damit für Werbung sehr attraktive Bereiche geworden. Dort sind Mastlaternen als Anbringungsmöglichkeit für Werbeplakate vorhanden. Die Plakatierung hat im Bereich von Hafengasse und Judenhof in den letzten Jahren immer mehr zugenommen. Was zunächst noch einzelne Plakatpaare an den einzelnen Laternenmasten waren, hat sich inzwischen zu einer wirklichen Plakatflut mit bis zu vier übereinander aufgehängten Plakatpaaren an praktisch allen Laternenmasten entwickelt. Das an sich sehr positive Bild von Straßenraum und Platz wird dadurch erheblich negativ beeinflusst. Beschwerden hierüber sind mehrfach, vor allem auch aus dem Kreis der ortsansässigen Händler, vorgetragen worden. Die als Anlage 1 beigefügten Bilder zeigen deutlich den Umfang dieses Problems.

1.3. Vorgesehene Ausweitung der Plakatierungsverbotszone

Die Suche nach Lösungen für eine Einschränkung der Plakatflut hat ergeben, dass es keine überzeugenden und praktikablen Lösungen gibt, die Plakatierung durch eine zurückhaltende Reglementierung, eine Standortbegrenzung innerhalb der genannten Bereiche oder die Stellung von Ersatzwerbeträgern deutlich einzuschränken:

- Für eine Plakatierung in vergleichbarem Umfang stehen keine attraktiven Alternativstandorte zu den momentan hierfür genutzten Laternenmasten zur Verfügung.
- Die Aufstellung von stadteigenen Plakatierungsträgern (z.B. Aufsteller, Plakatwände, ortsfeste Wechselrahmen) bringt Kosten für Erstellung, Reparaturen und Unterhalt mit sich, und geeignete Standorte hierfür stehen nicht in nennenswertem Umfang zur Verfügung.

- Die Aufstellung von händlereigenen Plakatierungsmöglichkeiten (z.B. Aufsteller, Plakatwände, ortsfeste Wechselrahmen) bringt im laufenden Betrieb unklare Rechts- und Zuständigkeitsverhältnisse mit sich, und geeignete Standorte hierfür stehen nicht in nennenswertem Umfang zur Verfügung.
- Alternative Werbeträger anstelle der Laternenplakatierung würden den Straßenraum noch weiter "auffüllen", als dies bisher schon der Fall ist.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Plakatierungsverbotszone auf das Gebiet von Hafengasse und Judenhof und - der einfachen Abgrenzung halber - auch auf die zwischen Hafengasse und Judenhof gelegenen Nebenstraßen auszuweiten. Um Kulturwerbung in diesem Bereich nicht gänzlich auszuschließen, soll dabei die bislang am Weinhof stehende und unschön vor einer der dortigen Sitzbänke positionierte "Kultursäule" an die Kreuzung von Hafengasse und Breite Gasse versetzt werden, so dass dort, wie auf den anderen Kultursäulen im Stadtgebiet auch, weiterhin höherformatige Kulturveranstaltungen beworben werden können.

Die bestehende Plakatierungsverbotszone sowie die vorgeschlagene Erweiterung sind auf dem Übersichtsplan der Anlage 2 dargestellt. Hier sind auch die bestehenden "Kultursäulen" und die vorgeschlagene Versetzung einer Säule vom Weinhof in die Hafengasse eingetragen.

2. Gestaltungsgrundsätze für die Außenbewirtschaftung

2.1. Notwendigkeit für Gestaltungsgrundsätze

Die Erscheinung des öffentlichen Raumes in den zentralen Lagen wird ganz wesentlich durch die dort vorhandenen Außenbewirtschaftungen mit ihrem Mobiliar wie Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen bestimmt. Durch den immer größer werdenden Umfang, den die Außenbewirtschaftungen in der Ulmer Innenstadt in den letzten Jahren angenommen haben, kommt diesem Thema eine immer größere Bedeutung zu. Seitens der Verwaltung und insbesondere der Stadtbildpflege ist schon immer versucht worden, hier eine einheitliche Linie zu fahren, die eine zurückhaltende und hochwertige Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen verlangt, mit strengeren Maßstäben im Kernbereich der Innenstadt und etwas gelockerten Ansprüchen in den Randbereichen. Orientierung bot hier bislang ein Arbeitspapier, das dem internen Gebrauch diente.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es schwierig ist, den Gastronomen die entsprechenden Regelungen verständlich zu machen, wenn diese nicht schriftlich niedergelegt und einsehbar sind und dadurch dokumentiert wird, dass sie für alle Betroffenen gleichermaßen gelten. Aus diesem Grund soll fortan nicht nur das Abstimmungsverfahren zur Gestaltung der Außengastronomie einheitlich schriftlich dokumentiert werden, sondern es sollen auch "Gestaltungsgrundsätze für die Außenbewirtschaftung" in Schrift- und Bildform niedergelegt und zugänglich gemacht werden.

Die gegenwärtige erste Fassung dieser "Gestaltungsgrundsätze" liegt als Anlage 3 bei. Eine Kurzfassung soll in Zukunft den Außenbewirtschaftungsgenehmigungen beigelegt werden, der ausführliche Text soll auf der Internetseite der Stadt Ulm bereitgestellt werden.

2.2. Kernpunkte der "Gestaltungsgrundsätze"

Inhaltliche Kernpunkte der "Gestaltungsgrundsätze" sind:

Tische und Stühle

- Einheitliche Grundsätze für Tische und Stühle in der gesamten Innenstadt und im historischen Ortskern von Söflingen.
- Geordnete Aufstellung und hochwertiges Mobiliar.
- Keine strikte Einschränkung auf nur wenige Stuhl- und Tischmodelle mehr, aber Bildteil mit Positivbeispielen.
- Keine Loungemöblierung, keine Liegestühle, keine Vollplastikstühle, keine Biertischgarnituren und Bänke.

Sonnenschirme

- Eine Zone mit strengeren Regelungen im Kern der Innenstadt (rings um Münster und Rathaus): helle Farbe, keinen Volant, nur sehr dezente Werbung.
- Eine Zone mit weniger strengen Regelungen im Restbereich, aber einheitlich bis an die Ränder der historischen Kernstadt: helle Farbe, kein Volant oder nur schmaler Volant, zurückhaltende Werbung auf der Schirmoberseite oder auf dem Volant.
- keine "schrillen" oder "knalligen" Farben, keine Farbe als Werbeträger, keine Fremdwerbung (nur Eigenwerbung oder Werbung für Getränkelieferant).
- Schirme nicht koppeln, um dadurch eine stationäre Überdachung zu schaffen, nicht mit seitlichem Wetterschutz.

Markisen

- Markisen vorrangig zur Beschattung von größeren Fensterflächen möglich.
- Keine Markisen als regelrechtes "Vordach" oder Ersatz für ortsfeste Überdachung im öffentlichen Raum.
- Markisen immer ohne Werbung.

Pflanztröge

- Keine Zergliederung des öffentlichen Raumes durch Pflanztröge für die Außenbewirtschaftungen.
- Ausnahmen, wenn Verkehrssicherheit oder Verkehrslenkung dies erfordern.
- Immer ohne Werbung, mengenmäßig beschränkt auf lockere Aufstellung.

Sonstiges

- keine Podeste.
- keine Abschränkungen, kein Windschutz.
- keine Heizeinrichtungen.

3. Weiteres Vorgehen

Nach der Ausweitung der bestehenden Plakatierungsverbotszone und dem Vorlegen der "Gestaltungsgrundsätze" wird die weitere Entwicklung in diesen Themenfeldern aufmerksam zu beobachten sein. Je nach dem Lauf der Entwicklung wird es ggf. notwendig sein, immer wieder Anpassungen vorzunehmen, die der sich vor Ort entwickelnden Situation Rechnung tragen.